



Überlassungsvertrag

Zwischen der Stadt Rottenburg am Neckar

und

«Veranstalter»

(nachstehend »Veranstalter« genannt)

vertreten durch

«Verantwortliche_Person»

wird bezüglich der Überlassung «BEZEICHNUNG_FÜR_HALLE_ODER_SAAL» in Rottenburg am Neckar/«Ort», folgender Überlassungsvertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand/Vertragszweck

(1) Die «BEZEICHNUNG_FÜR_HALLE_ODER_SAAL» in Rottenburg am Neckar-«Ort», «Straße»

wird **von/am «Datum_1»**

dem Veranstalter zur Durchführung seiner Veranstaltung „«Veranstaltung»“ überlassen.

Zur Vorbereitung der Veranstaltung wird diese **ab «Aufbau»** für den Veranstalter reserviert.

- (2) Die Überlassung erfolgt in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand.
- (3) Sie gilt als ordnungsgemäß überlassen, wenn der Veranstalter bei der Übergabe durch den städtischen Hallenwart/Beauftragten keine Mängel am Überlassungsgegenstand feststellt. Über die Übergabe wird eine Niederschrift gefasst.
- (4) Der Vertragsgegenstand darf nur zu dem in Abs. 1 vereinbarten Zweck benützt werden.
- (5) Die Überlassung an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung der Stadt nicht zulässig.

§ 2

Abnahme nach der Veranstaltung

Beschädigungen jeglicher Art, welche durch die Veranstaltung oder zweifelsfrei als Folgeschäden entstehen, werden nach Beendigung der Veranstaltung bei der Abnahme durch den städtischen Hausmeister/Beauftragten festgestellt und schriftlich festgehalten, sie werden auf Kosten des Veranstalters beseitigt. Der Aufwand des Hallenwarts/Beauftragten ist mit einer Stunde im Entgelt enthalten. Der darüber hinausgehende Zeitaufwand wird gesondert nach Stundensätzen berechnet. Im Übrigen siehe § 5.

§ 3 Rücktritt vom Vertrag

- (1) Die Stadt behält sich vor, vom Überlassungsvertrag zurückzutreten, wenn dies wegen Benützung der Halle aus unabweisbaren Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich wird. Sie hat dies dem Veranstalter ohne Angabe von Gründen bis spätestens 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Überlassungsgebühr (§ 5 Abs. 1) wird in diesem Fall zurückerstattet. Eine weitere Entschädigung, insbesondere Kostenersätze für Auslagen des Veranstalters u. ä. wird nicht gewährt.

§ 4 Pflichten des Veranstalters

Der Veranstalter ist verpflichtet, insbesondere:

- a) **eine verantwortliche Person zu benennen**, die für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits-, ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich ist. Darüber hinaus werden die Betreiberpflichten auf Grundlage des § 38 Abs. 5 der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) auf den Veranstalter übertragen.

Name und Adresse des Veranstaltungsleiters:

«Anrede» «Verantwortliche_Person» «Straße» «PLZOrt».

- b) für eine schonende Behandlung der Halle, den Einrichtungen und des gesamten Zubehörs zu sorgen. Bei Inanspruchnahme des Küchen- und Thekenbereichs einen Verantwortlichen gegenüber dem städtischen Hallenwart/Beauftragten namentlich zu benennen,
- c) die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind unbedingt einzuhalten,
- d) sämtliche behördlichen, insbesondere die Bau-, Feuerschutz-, Gesundheits- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften der Ortschaftsverwaltung oder sonstiger städtischer Ämter zu beachten, einzuhalten und etwaige Bedingungen umgehend zu erfüllen,
- e) für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung während der gesamten Veranstaltungsdauer im Innen- und Außenbereich des Veranstaltungsorts zu sorgen, die Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten und die von der Ortschaftsverwaltung geforderte Anzahl an Ordnern zu stellen,
- f) die gesetzliche Unfallverhütungsvorschriften zu beachten und einzuhalten,
- g) die zugelassene Gesamthöchstzahl von **«Personen» Besuchern** nicht zu überschreiten,
- h) die im Einzelfall von dem Hallenwart/Beauftragten der Stadt gegebenen Anordnungen zu beachten und zu erfüllen und diesen stets Zutritt zu der Veranstaltung zu gewähren,
- i) nach der Veranstaltung unverzüglich die Halle zu räumen,
- j) folgende Reinigungsarbeiten zu übernehmen:

Die Räume sind bis spätestens einen Tag nach der Veranstaltung an den Hallenwart zu übergeben

besenrein

Halle, Bühne, Küche, Thekenbereich, Kellerlagerräume, WC-Einrichtungen, Galerie,
 Treppenaufgänge, Vorplatz, ,

nass gereinigt

- Halle, Bühne, Küche, Thekenbereich, Kellerlagerräume, WC-Einrichtungen, Galerie,
 Treppenaufgänge, Vorplatz, ,

- k) Die ordnungsgemäße Müllentsorgung ist Sache des Veranstalters. Die Kosten hat der Veranstalter zu tragen,
- l) alle Handlungen und Unterlassungen/welche insbesondere nach dem Umweltschutz- oder Nachbarrecht gegenüber Nachbargrundstücken nicht gestattet sind, sind auch dem Veranstalter untersagt und gelten als vertragswidrig,
- m) bei Alkoholausschank ist vom Veranstalter ein Schutzboden –soweit vorhanden- aufzubringen.

§ 5 Entgelt

- (1) Für die Veranstaltung wird eine Miete in Höhe von **plus Zuschlägen (siehe 5 Abs. 4)** festgesetzt. Hinzu kommen ggf. die Sonderleistungen gemäß Absatz 2, 3 u. 4. Nebenkosten werden erhoben für Heizung, Strom, Wasser- und Entwässerungsgebühren sowie Verbrauchsmaterial (Papierhandtücher u.ä.) gemäß dem vom Hallenwart/Beauftragten jeweils ermittelten tatsächlichen Verbrauch zu den zum Zeitpunkt der Überlassung gültigen Verrechnungspreisen.

- (2) Für die Endreinigung wird ein Betrag von **«Reinigung» €** erhoben.

- (3) Bei Küchen- und Thekenbenutzung kommen hinzu für:

Küchenbereich (incl. Kellerlagerräume)	«Küche» €
Thekenbereich	«Theke» €

Bei überdurchschnittlicher Verschmutzung ist die Stadt berechtigt, den zusätzlichen Reinigungsaufwand vom Veranstalter zu erheben.

- (4) Zuschläge für besondere Inanspruchnahme

- a) Die unter § 5 (1) festgesetzte Miete gilt für eine Veranstaltungsdauer pro Veranstaltungstag bis 24.00 Uhr.

Für Veranstaltungen, die über diesen Zeitpunkt hinaus andauern, werden folgende Zuschläge erhoben

- bis 2.00 Uhr morgens	20 %
- nach 2.00 Uhr morgens	30 %

Bei Inanspruchnahme zur Vorbereitung von Veranstaltungen (Proben, Dekoration, u.ä.) hat der Veranstalter in jedem Fall die anfallenden Nebenkosten zu tragen.

~~Proben, Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten sind am Veranstaltungstag frei. Für Proben, Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten werden bei gewerblichen Veranstaltern je angefangene Stunde Betrag € berechnet.~~

~~Proben und Vorbereitungsarbeiten sind nur möglich, wenn dies der übrige Betrieb gestattet.~~

- b) Zuschlag für das Auf- und Abbauen von Tischen und Stühlen durch die Stadt (vgl. Anlage). Das Auf- und Abbauen der Tische und Stühle ist grundsätzlich Sache des Veranstalters.
- c) Sonderleistungen wie Benutzung der Tagungs- und Projektionstechnik, Tontechnik sowie Bedienungspersonal sind im Mietpreis nicht enthalten und werden gesondert in Rechnung gestellt (vgl. Anlage).
- d) Bei den in den Absätzen 1 bis 4 genannten Beträgen handelt es sich um Nettobeträge, d. h. die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe wird ebenfalls in Rechnung gestellt.

(5) Garderobe

Garderobe vorhanden Ja Nein

Der Betrieb der Garderobe erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Veranstalters.

- (6) Die Berechnung der Überlassungsgebühren erfolgt durch gesonderte Rechnung. Der Betrag ist innerhalb 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig.

§ 6 Haftung

- (1) Der Veranstalter haftet für Sachbeschädigung am Überlassungsgegenstand auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Stadt verlangt eine Sicherheitsleistung (Kaution) in Höhe von 2 Mieten (§ 5 Abs. 1).
- (3) Vorzulegen ist der Versicherungsnachweis einer Haftpflichtversicherung für bauliche Schäden, die der Stadt als Eigentümer entstehen könnten, mit einer Deckungshöhe von 50.000 €.

Der Versicherungsnachweis ist zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Stadt – Ortschaftsverwaltung- schriftlich nachzuweisen.

Dies gilt nicht für örtliche gemeinnützige Vereine, die öffentliche Veranstaltungen durchführen:

Die Stadt Rottenburg am Neckar hat hierfür eine pauschale Veranstalterhaftpflichtversicherung abgeschlossen. Diese Veranstalterhaftpflichtversicherung enthält allerdings im Schadensfalle bei Mietsachschäden an beweglichen Sachen einen Selbstbehalt in Höhe von derzeit 500,00 €. Dieser Betrag wäre im Schadensfalle vom veranstaltenden Verein selbst zu tragen. Über diese Haftpflichtversicherung sind alle öffentlichen Veranstaltungen von **örtlichen gemeinnützigen Vereinen**, die in städtischen Räumen stattfinden, versichert. Die Beschränkung auf „öffentliche Veranstaltungen“ bedeutet, dass nur solche Veranstaltungen versichert sind, bei denen die Öffentlichkeit zugelassen ist.

«Verein_ jaNein» Der Vertragsgegenstand wird für eine öffentliche Veranstaltung eines örtlichen gemeinnützigen Vereines überlassen.

- (4) Die Stadt ist berechtigt, innerhalb der in § 3 Abs. 1 genannten Frist vom Vertrag zurückzutreten, wenn die in Abs. 2 u. 3 geforderten Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt werden.
- (5) Die Stadt haftet nicht für Personen- oder Sachschäden jeglicher Art, die während der Zeit der Überlassung des Vertragsgegenstands entstehen.
- (6) Wird die Stadt als Grundstücks- und Gebäudeeigentümer dennoch wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, die von den gegen sie geltend gemachten Ansprüche einschl. der entstehenden Prozeß- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.
- (7) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (8) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.
- (9) Der Veranstalter hat der Stadt im Falle eines Rechtsstreits gewissenhafte Informationshilfe zu geben und haftet für den Schaden, der der Stadt durch mangelhafte Erfüllung dieser Verpflichtung entsteht.

§ 7 Aufsichtspflicht

«Sanitätswache_ ja_ nein_ bei_ privater_ Ver» Für das erforderliche Aufsichts- und Betreuungspersonal (Erste Hilfe) –Sanitätswache- hat der Veranstalter zu sorgen.

«Brandwache_ ja_ nein_ bei_ privater_ Verans» Eine Brandwache ist notwendig. Sie wird für die Dauer der Veranstaltung von der Stadt/Ortschaftsverwaltung beauftragt. Die dafür entstehenden Kosten werden nach der gültigen Satzung über Feuerwehr-Kostensätze erhoben.

§ 8 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Der Veranstalter hat mindestens ein alkoholfreies Getränk (kein Mineralwasser) kostengünstiger anzubieten als die gleiche Menge alkoholischer Getränke. Beim Angebot von Getränken sollen möglichst nur in der Stadt Rottenburg am Neckar hergestellte Produkte ausgegeben werden. Bei Kaffee- und Teeausschank sollten möglichst nur Produkte aus „fairem Handel“ (Fairtrade) verwendet werden.
- (2) Der Veranstalter hat beim Amt für öffentliche Ordnung/Ortschaftsverwaltung Genehmigungen einzuholen für
 - a) Schankerlaubnis,
 - b) Sperrzeitverkürzung (bei Veranstaltungen bis nach 2.00 Uhr morgens und in der Nacht vom Freitag auf Samstag und Samstag bis Sonntag bis nach 3.00 Uhr morgens).
- (3) Der Veranstalter verpflichtet sich, musikalische Veranstaltungen bei der GEMA, Bezirksdirektion Stuttgart, Postfach 10 17 53, 70015 Stuttgart, anzumelden.
- (4) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Lautstärke der Musik für die angrenzenden Grundstücksnachbarn in erträglichem Maße gehalten wird.
- (5) Der Veranstalter ist verpflichtet, während der Veranstaltung die Feuergasse freizuhalten. Der Veranstalter haftet für alle Schäden.
- (6) Das Anbringen von Transparenten, Fahnen, Reklame u. dergleichen ist nur mit Zustimmung der Stadt und ohne Beschädigung der Decken und Wände möglich.

§ 9 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist das Amtsgericht Rottenburg am Neckar.

§ 10 Inkrafttreten

Dieser Überlassungsvertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und erlischt mit der Abnahme des Überlassungsgegenstands nach der Veranstaltung oder mit der endgültigen Abwicklung sämtlicher, sich aus diesem Vertrag ergebenden Ansprüche.

Rottenburg am Neckar, «Detum_Unterschrift_OV»
für die Stadt

Rottenburg am Neckar, den
für den Veranstalter

«Ortsvorsteher», Ortsvorsteher

Übertragung von Betreiberpflichten

Frau/Herrn «Verantwortliche_Person», «Veranstalter»

werden in ihrer/seiner Funktion als «Funktion»

folgende Betreiberpflichten als verantwortliche Person (Veranstaltungsleiter) für die Veranstaltung

in der/im «BEZEICHNUNG_FÜR_HALLE_ODER_SAAL» «Ort» übertragen:

Art der Veranstaltung: «Veranstaltung»

Veranstaltungsdatum: «Datum_1» «Datum_2»

Veranstaltungsdauer: ab «Datum_1»

- Der Veranstaltungsleiter ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften nach der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) verantwortlich.
- Während des Betriebs muss der Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein.
- Der Veranstaltungsleiter ist zur Einstellung des Betriebs verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.
- Der Veranstaltungsleiter ist vertraut mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen. Die Generalverantwortung des Betreibers bleibt von dieser Pflichtenübertragung unberührt.
- Grundlage für die Übertragung der Betreiberpflichten ist § 38 Abs. 5 VStättVO (Auszug aus dem Gesetzestext als Anlage beigefügt).

Für die Stadt Rottenburg am Neckar

Ich stimme der Übertragung zu.

Rottenburg am Neckar, «Datum_Unterschrift_OV»

Rottenburg am Neckar, den

.....